

An
Herrn Bürgermeister Kleiner
Kelterstr. 1
75236 Kämpfelbach

Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 11.5.20

Sehr geehrter Herr Kleiner,

da nach so langer Zeit, schließlich liegt die letzte Gemeinderatssitzung fast drei Monate zurück, sich viele Fragen bei uns, womöglich auch bei den anderen Gemeinderät*innen angesammelt haben, bitten wir Sie, den Tagesordnungspunkt „Fragen des Gemeinderates“ auf die Tagesordnung der Sitzung am Montag, 11. Mai 2020 zu nehmen.

Unsere Recherchen im Vorfeld haben Folgendes ergeben:

Über das Fragerecht von Gemeinderät*innen wird in der GemO §24 (4), der Geschäftsordnung der Gemeinde Kämpfelbach sowie in der Kommentierung von Kunze, Bronner und Katz Bezug genommen.

Gemeindeordnung BW

§24 (4) 1 Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. 2 Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

In der Geschäftsordnung der Gemeinde Kämpfelbach steht und §4 (3)

Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung unter dem Tagesordnungspunkt "Fragen der Gemeinderäte" zulässig.

§4 (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet.

Komentierung Kunze/Bronner/Katz zu § 24 Randziffer 28a

"Mündliche Fragen in Sitzungen können weder durch die Geschäftsordnung noch durch Beschluss des Gremiums unterbunden werden. Für Fragen, die in der Sitzung eingebracht werden, aber mit keinem Tagesordnungspunkt in Verbindung stehen, kann in der Geschäftsordnung vorgeschrieben werden, dass sie nur zu Beginn oder nur am Ende der Sitzung oder innerhalb einer speziell dafür vorgesehenen Fragestunde für Gemeinderäte vorgebracht werden dürfen. Die spezielle Fragestunde für Gemeinderäte ist als Tagesordnungspunkt in der Tagesordnung aufzuführen."

Wir schließen daraus, dass uns Gemeinderät*innen das Recht auf Fragen nicht genommen werden darf. Im Übrigen finden wir es mehr als bedauerlich, dass Sie in der vorgelegten Tagesordnung auf Bekanntgaben und Fragen der Bürger*innen verzichten wollen.

Mit freundlichen Grüßen